

Rechtsanwalts- und Steuerberatungskanzlei

Kanzlei

Rechtsanwaltskammer

.....

.....

per Fax: (= insgesamt 5 Seite/n)

Aktenzeichen RAK /2009 und / 2010

Ihr Zeichen: ----- und -----

Rügeerteilung mit Schreiben vom 08.09.2010

Einspruch vom 12.09.2010

Ihr Schreiben vom 17.09.2010

Rechts- und SteuerBERATUNG

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenzrecht
Fachanwalt für Steuerrecht
Dozent für Steuerrecht

Kooperation mit

Existenzgründungsberatung
Unternehmensbewertung
Krisenmanagement

-----, den 06.10.2010

Meine Damen und Herren von der Beschwerdeabteilung,

nachfolgend von mir die folgenden Erläuterungen als Begründung meines eingelegten Einspruchs aufgrund der von Ihnen erteilten Rüge.

1.

Bezeichnen Sie mich nicht als Kollegen; Sie sind nicht mein Kollege und ich bin nicht Ihr Kollege. Meine Kollegen suche ich mir selbst aus. An Standesdünkel und sonstige Formen des Hochmutes habe ich kein Interesse.

Das Ansprechen von Rechtsanwälten als Kollegen ist aber auch unter historischen Gesichtspunkten bedenklich: Soweit ich es verfolgen konnte, ist dieses Standesdünkel während der Nazizeit entstanden und wird bis heute gepflegt.

Mit dem Standesdünkel des Kollegentums haben sich im 3. Reich die Nazi-Rechtsanwälte bezeichnet und andersdenkende Rechtsanwälte angegriffen.

Das Sie mich als Ihren Kollegen bezeichnen, ist für mich eine Beleidigung.

2.

Sie haben nicht die Fachkunde, um in berufsrechtlichen Dingen Rügen oder sonstige Sanktionen erteilen zu können.

Die von Ihnen erteilte Rüge ist ebenfalls nichts anderes als eine Beleidigung gegen mich.

Anschrift

Haltestelle

(*) = 2,99 € min / durchgehende Erreichbarkeit / Preis kann bei Mobilfunknetz abweichen
Datei D:\ob man bei einem so kleingeschriebenen Pfad eine vorsätzliche Beleidigung annehmen kann?.doc



QUALITÄT DURCH
FORTBILDUNG
Fortbildungszertifikat der
Bundesrechtsanwaltskammer

Formel und materiell haben Sie erhebliche Pflichtenverstöße begangen.

a)

Ich hatte eine Fristverlängerung bis Ende des Jahres beantragt. Dies hätte ohne Probleme gewährt werden können, weil der RAK keine Nachteile entstanden wären. Stattdessen wurde die Frist bis zum heutigen Tage, also dem 06.12.2010 gesetzt.

Damit haben Sie die in dem Rügebescheid in der Rechtsbehelfsbelehrung gesetzte Einspruchsfrist von einem Monat willkürlich verkürzt.

b)

Das Verfahren/2009 wurde von Ihrer Seite bereits mit Schreiben vom 13.01.2010 ohne berufsrechtliche Maßnahmen eingestellt.

Sie haben schlicht unter einem neuen Aktenzeichen die alte verstaubte Akte neu aufleben lassen und das gleiche jetzt mit einer Rüge belegt; offensichtlich eine Bauchentscheidung.

c)

Sie sind auf den Sachverhalt überhaupt nicht eingegangen.

Sie hätten erkennen müssen, dass der Rechtsanwalt aus Hamburg meine Bevollmächtigung durch Frau [REDACTED] verneint hat. Ich hatte fast ein Jahr mit Frau [REDACTED] zu tun; diverse Schreiben habe ich von Frau [REDACTED] bekommen, diverse Telefonate; dazu eine Gerichtsverhandlung in Hamburg gemeinsam mit Frau [REDACTED] im Gerichtssaal; danach wieder mit ihr den Gerichtstermin besprochen; Frau [REDACTED] hat anstandslos mein Honorar bezahlt.

Und dann wird vom Anwalt behauptet, dass ich nicht mandatiert gewesen wäre ?

Ich wäre ja wohl ziemlich bekloppt, wenn ich ohne Mandatierung tätig werden würde; von den diversen Gesetzesverstößen, die ich dann begangen hätte, ganz abgesehen.

Und ganz genau das wirft der Anwalt mir in Hamburg mit seinem leichtfertigen Schreiben vor: Das ist Straftaten begangen habe, weil ich ohne Bevollmächtigung anwaltliche Maßnahmen für Frau [REDACTED] eingeleitet und dadurch der Frau [REDACTED] einen Schaden zugefügt hätte.

Meine lieben Juristen von der Beschwerdeabteilung,
was sagen Sie denn dazu ? (Offensichtlich herrscht bei Ihnen Schweigen im Walde).

Ich lasse mich auch von einem Rechtsanwalt aus Hamburg nicht verleumden.
Außerdem stellen die Äußerungen des Anwalts aus Hamburg eine Beleidigung meiner Person dar.

Und: Was kommt von Ihnen ? (Schweigen im Walde)

Damit hat sich der Anwalt aus Hamburg in jeder Hinsicht unsachlich verhalten !

Die Details der fehlerhaften Erläuterungen des Anwalts aus Hamburg habe ich Ihnen in meinem Schreiben vom 08.07.2009 einschließlich beigelegter Anlagen konkret erläutert.

Und damit nicht genug: Der Anwalt aus Hamburg hat in seinem Schreiben sogar mit Schadensersatzansprüchen gegen mich gedroht.

Damit hat der Anwalt aus Hamburg sich mit seinen schriftlichen Äußerungen unsachlich verhalten, ohne dass ich dem Anwalt dazu Anlass gegeben habe, so dass der Anwalt aus Hamburg damit gegen seine anwaltlichen Berufspflichten verstoßen hat. Die Äußerungen des Anwalts sind anmaßend, verleumdend und beleidigend.

d)

Sie haben sich mit dem Recht überhaupt nicht auseinandergesetzt; Ihre Rüge ist nicht nachvollziehbar und ohne Substanz, da Ihnen das notwendige juristische Wissen fehlt.

Gegen welche Vorschrift soll ich verstoßen haben ?

Ihre Rüge verstößt gegen Artikel 5 des Grundgesetzes, insbesondere haben Sie den Einfluss des Grundrechts auf Meinungsfreiheit bei der Auslegung und Anwendung grundrechtsbeschränkender Vorschriften des einfachen Rechts sowie die verfassungsrechtlichen Grenzen des in § 43a Abs. 3 Satz 1 BRAO ausdrücklich normierten Sachlichkeitsgebots nicht verstanden.

Ein Grundrechtsverstoß aufgrund der erteilten Rüge liegt vor, weil Sie den grundrechtlichen Einfluss überhaupt nicht berücksichtigt haben und die Entscheidung auf der Verkennung des Grundrechtseinflusses beruht.

Die Rüge wird dem nicht gerecht. Ihre Rügebegründung erschöpft sich, die mir vorgeworfene Äußerung zu referieren und ohne nähere Begründung als "beleidigenden Charakter" zu bewerten. Diese Ausführungen lassen auf keiner Stufe der Normanwendung erkennen, dass die RAK sich der hierbei zu beachtenden Anforderungen aus Art. 5 Abs. 1 GG bewusst war.

Für die Deutung meiner Äußerungen und vor allem für die Beurteilung ihrer Zulässigkeit kommt es zudem auf die Ermittlung von deren Anlass und Vorgeschichte an. Auch hierzu fehlt es an jeglichen Feststellungen und Auseinandersetzungen mit den von mir gelieferten Unterlagen. Insbesondere läßt die Rüge keinerlei Auseinandersetzung mit meinem Vorbringen zu dem Verfahren/2009 – worauf Sie in Ihrer Rüge ausdrücklich Bezug nehmen – sowie zu dem Zustandekommen des Verfahrens, in dem meine Äußerung erfolgte, erkennen.

Auch fehlt es an jeglicher Abwägung der einschlägigen Grundrechtspositionen. Die Beschwerdeabteilung der RAK hat noch nicht einmal erkannt, dass ein Verstoß gegen das Sachlichkeitsgebot gemäß § 43a Abs. 3 BRAO dann vorliegt, wenn die Äußerung eines Rechtsanwalts die Grenze zu einer strafbaren Ehrverletzung überschreitet. Dann wird lediglich behauptet, dass meine Äußerungen „beleidigenden Charakter“ hätten.

Jedoch genügt die Feststellung, dass meine Äußerungen beleidigend gewesen seien, nicht, weil keine Feststellungen dahingehend getroffen worden sind, dass meine Äußerungen den Straftatbestand des § 185 StGB erfüllt hätten. Die Rüge erfüllt nicht die verfassungsrechtlichen Anforderungen. Die RAK hätte vielmehr erwägen müssen, ob mir der Rechtfertigungsgrund des § 193 StGB zur Seite steht, weil ich die Äußerungen in Wahrnehmung berechtigter Interessen getan habe. Im Rahmen der Tatbestandsmerkmale dieser Norm hätte die RAK sie der wertsetzenden Bedeutung der Grundrechte bei mir durch eine Abwägung zwischen den widerstreitenden Rechtspositionen Geltung verschaffen müssen.

Hinzu kommt, dass ich die mir vorgeworfenen Aussagen nicht in der typischen Stellung einer die Interessen meines Mandanten vertretenden Rechtsanwaltes, sondern jeweils als Betroffener im Rahmen eines gegen mich geführten berufsgerichtlichen Verfahrens getan hat, was zu ganz anderen Auswirkungen auf die Bindung an das Sachlichkeitsgebot führt. Verfassungsrechtlich war die RAK aber jedenfalls gehalten zu erwägen, ob das Gewicht der auf Seiten meiner Person zu berücksichtigenden rechtlich geschützten Interessen vorliegend durch die Auswirkungen des Rechtsstaatsprinzips erhöht war. Denn die hieraus und aus dem Recht auf rechtliches Gehör folgende Befugnis, sich in einem Verfahren wirkungsvoll zu verteidigen, erfordert neben

institutionellen Vorkehrungen auch, dass der Bürger gegenüber den Organen der Rechtspflege, ohne Rechtsnachteile befürchten zu müssen, diejenigen Handlungen vornehmen kann, die nach seiner von gutem Glauben bestimmten Sicht geeignet sind, sich im Verfahren zu behaupten. Hieraus folgt, dass ein Verfahrensbeteiligter im "Kampf um das Recht" auch starke, eindringliche Ausdrücke benutzen darf, um seine Rechtsposition zu unterstreichen, zumal wenn es sich um Äußerungen handelt, die lediglich gegenüber Verfahrensbeteiligten abgegeben werden, ohne dass sie Außenstehenden zur Kenntnis gelangen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob meine Kritik auch anders hätte formulieren können, denn auch die Form der Meinungsäußerung unterliegt grundsätzlich der durch Art. 5 Abs. 1 GG geschützten Selbstbestimmung. Die RAK hätten daher der Frage nachgehen müssen, ob ich meine Formulierungen wählen durfte, um mich wirksam gegen die Androhung von Schadensersatz sowie den beleidigenden und verleumdenden Mitteilungen des Anwalts aus Hamburg zur Wehr zu setzen und meine Rechte wahrzunehmen. Aus dem Rechtsstaatsprinzip folgt eine Privilegierung von Äußerungen, die der Rechtsverteidigung in einem gerichtlichen oder behördlichen Verfahren dienen.

Ich empfehle Ihnen hiermit, sich dringend den erforderlichen juristischen Sachverstand durch die Beauftragung von spezialisierten Fachanwälten zum Berufsrecht einzukaufen.

e)

Meine Kritik an der juristischen Darstellung des Sachverhaltes des Anwalts aus Hamburg ist in jeder Hinsicht absolut sachlich. Kritisiert habe ich nicht den Rechtsanwalt aus Hamburg als Person; dies kann ich gar nicht, weil ich die Person in Hamburg nicht kenne.

Kritisiert habe ich statt dessen die miserable juristische Leistung des Anwalts aus Hamburg, weil er den Sachverhalt, den er Ihnen geschildert hat, vollständig nicht verstanden hat.

Meine lieben Damen und Herren von der Beschwerdeabteilung,
genauso ist es bei Ihnen, Sie haben den Sachverhalt nämlich auch nicht verstanden.

f)

Was Sie gegen den von meiner Mitarbeiterin vergebenen Dateinamen haben, kann ich nicht nachvollziehen. Sie haben nicht das Recht, auf die Vergabe von Dateinamen beziehungsweise Dateibezeichnungen Einfluß zu nehmen.

Mit keinem einzigen Wort wurde der Anwalt aus Hamburg als Hirni titulierte. Das ist nur Ihre eigene Interpretation, um eine Rüge absetzen zu können. Die Datei auf der Festplatte hat die Bezeichnung Hirni erhalten; außerdem ist der auf dem Schreiben aufgedruckte Datenpfad mit einer extrem kleinen Schrift, die kaum lesbar ist, in der Fußzeile ganz unten im Schriftsatz versteckt. Es gab für mich überhaupt keine Veranlassung, den im Sekretariat vergebenen Dateinamen nachzuprüfen.

Was ist denn Ihrer Meinung nach an Hirni so dramatisch ?

Hirni kann alles bedeuten, von dumm bis superschlau; wo ist das Problem.

Der Anwalt aus Hamburg hat jedenfalls den im Sekretariat vergebenen Dateinamen auf sich selbst bezogen.

Es macht keinen Sinn, wenn in der Beschwerdeabteilung nicht juristisch sauber gearbeitet wird, sondern die Entscheidungen aus dem Bauch heraus getroffen werden.

g)

Ich empfehle Ihnen zugleich die Lektüre Ihrer eigenen Internetseite; dort können Sie nämlich eine Entscheidung des Anwaltsgerichtshofes Celle zum Sachlichkeitsgebot zu § 43a Abs. 3 BRAO nachlesen; dort wird auf Artikel 5 und auch auf Artikel 12 Grundgesetz eingegangen.

Ja, schauen Sie sich das mal an; das hilft.

h)

Es macht keinen Sinn, wenn die RAK Beschwerdeabteilungen einrichtet, wo keine Fachkompetenz in berufsrechtlichen Dingen enthalten ist.

Ich schlage vor, dass eingehende Beschwerden an spezialisierte Rechtsanwälte im Mandatswege abgegeben werden, damit eine juristisch geordnete und fundierte Verfahrensweise eingehalten werden kann.

Lösen Sie die Abteilungen in der RAK auf; das spart dann allen Beteiligten Zeit und Geld.

Ich beantrage hiermit, dass die RAK beschließt, sich wegen Sinn- und Nutzlosigkeit sogleich selbst aufzulösen; das wäre cool.

Mit hobbyjuristischen Grüßen

gez.
Fachanwalt und Dozent für Steuerrecht